

Informationen für die Durchführung von Veranstaltungen

gemäß § 10 COVID-19-Maßnahmenverordnung

Zulässige Teilnehmerzahl (Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht mitgezählt; z.B. Tontechniker, Kartenverkäufer, Einweiser,...)

	Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze indoor	Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze outdoor	Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen indoor	Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen outdoor
	Zum Beispiel (private) Feste wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt		Zum Beispiel: Theater, Oper, Kino, Fußballmatches, Seminare etc. Eine Zuweisung hat derart zu erfolgen, dass jedem Besucher individuell ein Sitzplatz zugeteilt wird, zB mittels Platzkarte. Der Sitzplatz muss erkennbar als solcher gekennzeichnet sein, zB durch Nummerierung (und Markierung). Der zugewiesene Sitzplatz wird zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen.	
ohne Bewilligung der zuständigen BH	10	100	250	250
In Gebieten mit gelber Ampelfarbe:	10	100	1.500 mit Bewilligung der zuständigen BH	3.000 mit Bewilligung der zuständigen BH
in Gebieten mit oranger Ampelfarbe	10	100	250 Keine Gastronomie mit Bewilligung der zuständigen BH	500 Keine Gastronomie mit Bewilligung der zuständigen BH

Mund-Nasen-Schutz:

- Im Freiluftbereich besteht keine MNS-Pflicht
- In geschlossenen Räumen gilt MNS-Pflicht, außer
 - bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen am Sitzplatz, es sei denn der Meterabstand gegenüber Personen, die nicht dem gemeinsamen Haushalt oder derselben Besuchergruppe angehören, kann trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze nicht eingehalten werden und wenn keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden
 - Beim Verabreichen von Speisen und Getränken

Abstand:

Es gilt der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter ist erlaubt:

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Gegenüber Personen des gemeinsamen Haushaltes und derselben Besuchergruppe
 - Wenn aufgrund der Anordnung der Sitzplätze, der Meterabstand nicht eingehalten werden kann, sind die seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten oder andere Schutzmaßnahmen zu treffen
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - Gegenüber Personen des gemeinsamen Haushaltes

Sonstige Auflagen:

- COVID-19 Präventionskonzept und COVID-Beauftragter ab 50 Personen indoor oder 100 Personen outdoor
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken und die Sperrstundenregelung gelten die Bestimmungen des § 6 der COVID-19-MV (Gastgewerbe)

Ausnahmen von den Veranstaltungsbestimmungen: finden sich in § 10 Abs. 11 leg. cit.; für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen

Empfehlung: Kontaktdatenerhebung

Sperrstunde: in ganz Vorarlberg 22.00 Uhr – noch nicht normativ umgesetzt!